

Satzung Gemeinschaft Inklusion & Unterstützung e. V.
vom 13.10.2025
geändert am 08.01.2026



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Name, Eintragung

Der Name des Vereins lautet „Gemeinschaft Inklusion & Unterstützung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 der Abgabenordnung).

(2) Zweck des Vereins

Schwerpunkt ist die Unterstützung von Paaren oder Alleinerziehenden mit behinderten, beeinträchtigten oder chronisch erkrankten Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen durch Gemeinschaft und Inklusion.

(3) Maßnahmen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Förderung von Gemeinschaft durch aktiven Erfahrungsaustausch in Chatgruppen, durch lokale Seminar und durch Treffen der Mitglieder zur Verbesserung der Lebenssituation.
- b. Inklusion behinderter junger Menschen zur uneingeschränkten Teilhabe am öffentlichen Leben. Der Verein will behinderten jungen Menschen die Führung eines weitest gehend selbstbestimmten Lebens ermöglichen und zur Steigerung der Selbstständigkeit und der Lebensqualität beitragen durch Angebote wie z. B. Vorlesen, Musik machen, Malen oder Basteln.
- c. Unterstützung insbesondere durch die Bündelung der Kompetenzen der Mitglieder werden Erkenntnisse für individuelle Probleme entdeckt, Lösungen entwickelt und diese Informationen weitergegeben.
- d. Beratenden und/oder finanzielle Unterstützung z. B. bei Einrichtung von inklusiven Spielplätzen, Kindergärten und Schulen.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Art der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus gesundheitlichen, rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht möglich. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber*in kein Rechtsmittel zu.

(3) Mitgliedsbeiträge

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. In dieser sind auch Regelungen zu Stundung und Erlass der Beiträge getroffen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss.

(2) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

(3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(4) Pflichten der Mitglieder

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) einem/einer, höchstens zwei Stellvertreter*innen
- c) dem/der Kassierer*in
- d) dem/der Schriftführer*in

Zusätzlich können je ein*e Stellvertreter*in zu den Positionen c) bis d) gewählt werden.

Weiterhin können Beisitzer*innen gewählt werden, die zusätzlich mit konkreten Aufgaben betraut werden können.

Kann ein Vorstand mit den oben aufgeführten Positionen nicht gebildet werden, sind mindestens ein*e Vorsitzende*r und zwei Personen aus den Buchstaben b) bis d) zu wählen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Kassierers dürfen nicht in einer Hand liegen. Beisitzer*innen-Positionen für konkrete Aufgaben können vom Vereinsvorstand auch außerhalb von den Mitgliederversammlungen durch Beschluss vorläufig besetzt werden. Bis zur Wahl bei der zeitlich nächsten Mitgliederversammlung besteht für diese Beisitzer*innen kein Stimmrecht.

(2) Wahl

Ein unbeteiligtes Vereinsmitglied kann mit der Wahlleitung betraut werden. Ansonsten kann die Mitgliederversammlung auf Antrag auch einen anderen Wahlleiter bestimmen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand.

(3) Vertretungsberechtigung

Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf Geschäfte mit einem Wert bis zu EUR 10.000,00. Für darüber hinaus gehende Geschäfte muss die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

Des Weiteren hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Führen der Bücher,
- Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden,
- Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen,
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitenden.

(5) Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann hierzu für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von der jeweils aktuell geltenden Ehrenamtspauschale (zzt. 840 Euro jährlich) beschließen. Die Ehrenamtspauschale kann auch anderen Mitgliedern bezahlt werden. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Vergütung muss dem Zeitaufwand und der wirtschaftlichen Lage des Vereins entsprechen. Sie bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(6) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der Stellvertreter*in, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mind. zwei Wochen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(7) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(8) Haftpflichtversicherungen

Der Vorstand hat eine Vereinshaftpflichtversicherung, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sowie eine D&O-Schutzversicherung abzuschließen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zu Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des*r Schatzmeisters/Schatzmeisterin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Präsenzversammlung

Die Mitgliederversammlung wird als Präsenzversammlung abgehalten. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort.

(3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der*die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mind. 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Eine heimliche und schriftliche Stimmabgabe erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festlegung einer Beitragsordnung zur Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder dem/der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung ¹

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Aktion Mensch“. Mindestens sieben Unterschriften von Gründungsmitgliedern sind erforderlich.

¹ § 9 geänd. „...wenn 10 % der Mitglieder....“ statt „...wenn 40 % der Mitglieder....“ (gem. Protokoll v. 08.01.2026)